

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"

RdErl. des MW vom ...

Bezug: RdErl. des MW vom 16.07.2015 (MBI. LSA S. 480)

1. Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) des Artikels 91a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
- b) des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6.10.1969 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7.9.2007 (BGBl. I S. 2246, 2251), in der jeweils geltenden Fassung,
- c) des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ab 1.7.2014 (Bekanntmachung des Koordinierungsausschusses der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 4.8.2016, BAnz. AT vom 17.8.2016 B1, in der jeweils geltenden Fassung,
- d) der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.12.2012 (GVBl. LSA S. 52,54), sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28.1.2013, (MBI. LSA S. 73), in der jeweils geltenden Fassung,
- e) der Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014-2020 (ABl. C 209/1 vom 23.7.2013, S. 1),
- f) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187/1 vom 26.6.2014, S. 1) und
- g) nach Maßgabe dieser Richtlinie

Zuschüsse für Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft sowie der touristischen und wirtschaftsnahen Infrastruktur.

Es gelten die Bestimmungen des Koordinierungsrahmens mit Ausnahme der nachfolgenden Regelungen.

2. Gewerbliche Wirtschaft

2.1 Subventionswertobergrenzen

2.1.1 In Sachsen-Anhalt gelten bis zum 31.12.2017 folgende Subventionswertobergrenzen¹:

- a) Betriebsstätten von kleinen Unternehmen² 35 v. H.,
- b) Betriebsstätten von mittleren Unternehmen² 25 v. H.,
- c) sonstige Betriebsstätten 15 v. H.

2.1.2 In Sachsen-Anhalt gelten vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2020 folgende Subventionswertobergrenzen¹:

- a) Betriebsstätten von kleinen Unternehmen² 30 v. H.,
- b) Betriebsstätten von mittleren Unternehmen² 20 v. H.,
- c) sonstige Betriebsstätten 10 v. H.

2.2 Sachkostenbezogene Förderung

2.2.1 Für förderfähige Investitionen beträgt der Basisfördersatz bis zum 31.12.2017:

- a) für Betriebsstätten von kleinen Unternehmen² 30 v. H.,
- b) für Betriebsstätten von mittleren Unternehmen² 20 v. H.,
- c) für sonstige Betriebsstätten 5 v. H.

des nach dieser Richtlinie förderfähigen Investitionsvolumens.

2.2.2 Für förderfähige Investitionen beträgt der Basisfördersatz vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2020:

- d) für Betriebsstätten von kleinen Unternehmen² 25 v. H.,
- e) für Betriebsstätten von mittleren Unternehmen² 15 v. H.,
- f) für sonstige Betriebsstätten 5 v. H.

des nach dieser Richtlinie förderfähigen Investitionsvolumens.

2.2.3 Der Basisfördersatz kann im Rahmen eines Zuschlagssystems maximal bis zu 5 Prozentpunkte für Betriebsstätten kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) und bis zu 10³ Prozentpunkte für sonstige Betriebsstätten erhöht werden, wenn folgende Struktureffekte während des Zweckbindungszeitraums einzeln oder kumulativ erfüllt werden:

Struktureffekt	Zuschlagshöhe
a) Das Unternehmen ist an einen Tarifvertrag im Sinne des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.8.1969 (BGBl. I S. 1323), zuletzt geändert durch Artikel 88 des Gesetzes vom	5 Prozentpunkte

¹ Die Subventionswertobergrenzen gelten bis zum 31.12.2017. Ab 1.1.2018 verringern sie sich um jeweils 5 Prozentpunkte (Rz. 175 der Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014-2020, ABl. C 209/01 vom 23.7.2013).

² Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.6.2014 betreffend die allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (ABl. L 187/1 vom 26.6.2014).

³ Die Prozentpunkte gelten bis zum 31.12.2017. Ab 1.1.2018 verringern sie sich um 5 Prozentpunkte.

8.12.2010 (BGBl. I S. 1864, 1878) gebunden.	
b) Errichtung des Hauptsitzes des Unternehmens in Sachsen-Anhalt.	5 Prozentpunkte
c) Investition eines Kleinunternehmens ²	5 Prozentpunkte
d) Die Investitionen erfolgen im Rahmen einer Unternehmensnachfolge.	5 Prozentpunkte
e) Unternehmen weist Zertifikat zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf (audit berufundfamilie, total equality, familienfreundlicher Arbeitgeber) spätestens ab Investitionsende und bis zum Ende der Zweckbindungsfrist nach.	
f) Unternehmen mit einer Ausbildungsquote von mindestens 5 v. H. verpflichten sich, während der Zweckbindungszeit der Förderung mindestens 50 v. H. seiner Auszubildenden nach dem Ende der Ausbildung einen unbefristeten Arbeitsvertrag anzubieten.	5 Prozentpunkte
g) Der Anteil der neuen Mitarbeiter mit einem Universitäts-/Fachhochschulabschluss, Meisterabschluss oder vergleichbaren Abschlüssen beträgt über 15 v. H.	3 Prozentpunkte
h) Der Anteil der neuen Mitarbeiter mit einem Abschluss nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23.3.2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25.06.2013 (BGBl. I S. 2749, 2758) beträgt über 80 v. H.	3 Prozentpunkte
i) In der Betriebsstätte werden mit eigenem Personal (abgeschlossenes Hochschulstudium) erstmalig oder in zusätzlichem Umfang Forschungs- und Entwicklungsleistungen (FuE) erbracht. Dabei sind in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße mindestens nachfolgende FuE-Dauerarbeitsplätze zum Investitionsende nachzuweisen: aa) Betriebsstätten von kleinen Unternehmen: mindestens drei Dauerarbeitsplätze, bb) Betriebsstätten von mittleren Unternehmen: mindestens sechs Dauerarbeitsplätze, cc) Betriebsstätten von sonstigen Unternehmen: mindestens zwölf Dauerarbeitsplätze	5 Prozentpunkte
j) Es sich um Vorhaben mit einem förderfähigen Investitionsvolumen von mindestens 250 000 Euro handelt und bei der Realisierung des Vorhabens freiwillige Umweltschutzmaßnahmen aa) des Umwelt- und Energiemanagements ein-	5 Prozentpunkte

schließlich Maßnahmen des integrierten Umweltschutzes, bb) der Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschonung, cc) der Reduktion gefährlicher Stoffe, dd) des Einsatzes nachwachsender Rohstoffe, ee) der Verbesserung des Immissions-, Gewässer-, Natur- und Bodenschutzes, ff) der Energieeinsparung und des Einsatzes erneuerbarer Energien, in besonderer Weise verwirklicht werden und das Unternehmen der Umweltallianz mindestens für fünf Jahre nach Investitionsende angehört.	
k) Mindestens 10 v. H. der gemäß Koordinierungsrahmen oder Bescheid vorzuhaltenden Dauerarbeitsplätze oder eine Anzahl von 30 Dauerarbeitsplätzen werden hochwertig besetzt, wovon mindestens 20 v. H. mit Frauen besetzt sein müssen. Als hochwertig gelten Arbeitsplätze mit einem Jahresmindesteinkommen von 36 000 Euro. Arbeitsplätze der Gesellschafterinnen oder Gesellschafter mit einer Beteiligung von mindestens 25 v. H. am Stammkapital sowie der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer gehören nicht dazu.	2 Prozentpunkte
l) Das beantragende Unternehmen weist eine Kooperation mit einer Hochschule des Landes Sachsen-Anhalt nach, indem Hochschule, Ansprechpartner, Projektbeschreibung, Projektlaufzeit und Projektumfang (Dauer und Zahl beteiligter Hochschulangehöriger) benannt werden.	5 Prozentpunkte
Für Betriebsstätten im Bereich des Tourismus gelten zusätzlich die folgenden Struktureffekte:	
m) Das beantragende Unternehmen der Tourismuswirtschaft nimmt Investitionen in die Herstellung der Barrierefreiheit vor und belegt diese durch eine Überprüfung im Rahmen des Kennzeichnungssystems „Reisen für Alle“.	5 Prozentpunkte
n) Das beantragende Unternehmen der Tourismuswirtschaft nimmt Investitionen zur Verbesserung der Qualität vor. Der Nachweis der Qualitätsverbesserung erfolgt durch eine Zertifizierung durch ein am Markt übliches Qualitätszertifikat.	5 Prozentpunkte

2.2.4 Für den Bereich des Tourismus kommt eine Förderung nur in Betracht, wenn das Vorhaben im besonderen Landesinteresse steht und mit den Vorhaben die Herstellung der Barrierefreiheit im touristischen Angebot unterstützt wird. Zur Überprüfung des

Landesinteresses reicht der Antragsteller eine touristische Konzeption ein, aus der die überregionale Bedeutung des Vorhabens hervorgeht. Fördervorhaben im Tourismus der gewerblichen Wirtschaft haben in geeigneter Weise Maßnahmen zur Qualitätssteigerung nachzuweisen. Der Nachweis kann durch die Erlangung und Vorlage eines am Markt akzeptierten Qualitätszertifikates erfolgen.

In den Oberzentren (Magdeburg, Halle (Saale), Dessau-Roßlau) ist eine Förderung im Bereich des Tourismus möglich, sofern bei Errichtungsvorhaben mindestens fünf Dauerarbeitsplätze oder bei anderen Vorhaben mindestens drei Dauerarbeitsplätze geschaffen werden. Außerdem müssen im Beherbergungsgewerbe mindestens 5 % der nach dem Vorhaben vorhandenen Zimmer barrierefrei sein.⁴

Die Betriebsstätten im Beherbergungsgewerbe in den Oberzentren müssen nach Abschluss des Vorhabens mindestens eine 4-Sterne-Klassifizierung nach DEHOGA vorweisen können.

2.2.5 Bei der Bestimmung der förderfähigen Investitionskosten werden Arbeitsplätze nicht berücksichtigt, die durch Leiharbeiter, durch Mitarbeiter mit Werkverträgen oder durch geringfügig Beschäftigte bis 450 Euro Monatseinkommen besetzt werden. Ein Ausbildungsplatz wird wie ein Dauerarbeitsplatz betrachtet.

2.2.6 Die Förderung von gesicherten Dauerarbeitsplätzen ist nur möglich insoweit die Arbeitsplätze nicht noch im Zusammenhang mit einer früheren GRW-Förderung besetzt sein müssen.

2.2.7 Das förderfähige Investitionsvolumen muss mindestens 30 000 Euro betragen.

2.3 Lohnkostenbezogene Förderung

2.3.1 Bemessungsgrundlage

Es werden nur Arbeitsplätze gefördert, die mit Arbeitskräften besetzt werden, denen im Arbeitsvertrag pro Jahr ein Mindestbruttolohn von 36 000 Euro garantiert ist. Als förderfähige Bemessungsgrundlage werden die Bruttolohnkosten (in einer Bandbreite von mindestens 36 000 Euro bis maximal 70 000 Euro pro Jahr, dabei wird von einer 40-Stunden-Woche ausgegangen) zuzüglich Arbeitgeberanteil an den gesetzlichen Sozialabgaben dieser Arbeitskräfte für zwei Jahre, jedoch nicht länger als bis zum Ende des dritten Jahres nach Investitionsbeginn einbezogen. Der Mindestbruttolohn in Höhe von 36 000 Euro ist auch für den Zeitraum der Zweckbindung zu garantieren. Die Mittel der Arbeitsmarktförderung sind einzusetzen und werden bei der Zuschussgewährung in voller Höhe angerechnet. Nicht gefördert werden die Lohnkosten von Gesellschafterinnen und Gesellschaftern mit einer Beteiligung von mindestens 25 v. H. am Stammkapital und Lohnkosten für Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer.

2.3.2 Förderintensität

Der Fördersatz beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen 15⁵ v. H. der gemäß Nummer 2.3.1 festgesetzten Lohnkosten. Eine oder mehrere Folgeförderungen sind nur möglich, soweit die geförderten Arbeitsplätze der vorangegangenen Förderung vollständig besetzt sind. Für KMU erhöht sich der Fördersatz nicht.

⁴ Der Nachweis der Barrierefreiheit hat durch eine Überprüfung im Rahmen des Kennzeichnungssystems „Reisen für Alle“ zu erfolgen.

⁵ Die Subventionswertobergrenze gilt bis zum 31.12.2017. Ab 1.1.2018 verringert sie sich um 5 Prozentpunkte (Rz. 175 der Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014-2020, ABl. EU C 209/01 vom 23.7.2013).

Sofern FuE-Leistungen gemäß Nummer 2.2.3 Buchst. i erbracht werden, kann ein um 5 Prozentpunkte erhöhter Fördersatz gewährt werden, soweit gemäß Nummer 2.1 zulässig.

2.4 Förderausschlüsse und sonstige Fördereinschränkungen

2.4.1 Von der Förderung sind Unternehmen der folgenden Bereiche ausgeschlossen:

- a) Asphalt-, Betonmischanlagen sowie Herstellung von Asphalt und Transportbeton,
- b) Biodiesel, Biogas/Grüngas, Bioethanol, sonstige Ersatzkraftstoffe, Brennstoffe,
- c) Recycling, sofern nicht neue höherwertige Produkte hergestellt werden, der Verfahrensprozess förderfähig ist und der überwiegende Umsatz aus dem Verkauf dieser höherwertigen neuen Erzeugnisse erzielt wird,
- d) Altreifenrecycling,
- e) Online- und Versandhandel, sofern nicht mindestens 15 neue Dauerarbeitsplätze geschaffen werden,
- f) Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche sowie sonstige Rohstoff gewinnende Betriebsstätten nach Teil II A Nummer 3.1. des Koordinierungsrahmens, sofern keine weitere Verarbeitung am gleichen Standort erfolgt. Sortieren, Klassifizieren und Reinigen sowie reine Volumenreduktion stellen keine Weiterverarbeitung im Sinne der Gemeinschaftsaufgabe dar und sind deshalb nicht förderfähig.
- g) Laborleistungen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften sowie im Auftrag der öffentlichen Hand durchgeführt werden,
- h) Reparaturen und Instandhaltungsdienstleistungen,
- i) Zeitungsverlage sowie Fernseh- und Rundfunksender, Unternehmen kommunaler Gebietskörperschaften,
- j) Freiberufler und Gewerbebetriebe mit Tätigkeiten nach § 18 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.10.2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18.12.2013 (BGBl. I S. 4318, 4331), in der jeweils geltenden Fassung, unabhängig von ihrer Rechtsform und
- k) Vorhaben zur thermischen und mechanisch-biologischen Abfallbehandlung einschließlich Errichtung und Betrieb von Ersatzbrennstoffkraftwerken.

2.4.2 Betriebsstätten mit mehr als 20 v. H. Leiharbeitern erhalten keine Förderung. Bei Betriebsstätten mit mehr als 10 v. H. Leiharbeitern wird die Förderung halbiert.

2.4.3 Es werden folgende Fördertatbestände eingeschränkt oder ausgeschlossen:

- a) Erweiterungseffekte aufgrund von Ausgründungstatbeständen werden nur angerechnet, soweit in der Gesamtbetrachtung des abgebenden und des aufnehmenden Bereichs tatsächlich ein Zuwachs von Dauerarbeitsplätzen erreicht wird. Nur die zusätzlich geschaffenen neuen Dauerarbeitsplätze werden bei der Ermittlung des förderfähigen Investitionsvolumens berücksichtigt. Gleiches gilt analog bei der Verlagerung von Betriebsstätten innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt. In diese Betrachtung sind grundsätzlich alle Betriebsstätten in Sachsen-Anhalt aufzunehmen. Der bei der Beantragung von Lohnkostenbezogener Förderung erforderliche Nachweis des Nettozuwachses von Dauerarbeitsplätzen ist analog zu führen.

- b) Die Ausgaben für den Grunderwerb sowie Beratungsleistungen sind grundsätzlich nicht förderfähig.
- c) Ausgeschlossen von einer Förderung sind die Ausgaben für die Anschaffung von gebrauchten, von immateriellen (ausgenommen Software) und von geringwertigen Wirtschaftsgütern sowie Eigenleistungen. Nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten für betriebsnotwendige bauliche Investitionen fallen nicht unter den Förderausschluss.
- d) Ausgaben für Richtfeste, Finanzierungskosten, Beratungskosten als Bestandteil der Baunebenkosten, Versicherungen, Kunstwerke, Antiquitäten und Machbarkeitsstudien im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung gehören, auch bei gegebenenfalls gegebener Aktivierungsfähigkeit, nicht zu den förderfähigen Ausgaben. Eine wertmäßige Begrenzung bis hin zum vollständigen Ausschluss weiterer Ausgabenarten bleibt vorbehalten.

2.5 Begriffsdefinitionen

2.5.1 Die Betreibung eines Unternehmens über einen Geschäftsbesorgungsvertrag ist der Vermietung oder Verpachtung gleichzustellen. Dies gilt nicht für Managementverträge ohne GOP-Garantie.

2.5.2 Zum Jahreseinkommen zählen alle Beträge inklusive der Sozialleistungen, die der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer laufend gezahlt werden, einschließlich des 13. oder eines weiteren Monatsgehaltes. Einmalige Zahlungen, wie z. B. Gewinnbeteiligungen, Gratifikationen und Jahresabschlussprämien, werden hierbei nicht berücksichtigt.

2.6 Grundsätzlich sind für erforderlich werdende Erstattungsansprüche und sich daraus ergebende Zins- und Kostenforderungen werthaltige Sicherheiten zu stellen. Art und Höhe der zu leistenden Sicherheiten werden im Einzelfall festgelegt. In Frage kommen hierfür Schuldbeiträge der Gesellschafter, Grundschulden, Sicherungsübereignungen bzw. Forderungsabtretungen.

3. Infrastruktur für die gewerbliche Wirtschaft

3.1 Fördervoraussetzungen und Förderbedingungen

3.1.1 Zuwendungsempfänger können nur Gebietskörperschaften oder kommunale Zweckverbände sein, die der Kommunalaufsicht unterstehen.

3.1.2 Neue Industrie- oder Gewerbegebiete und Qualitätsverbesserungen solcher bestehenden Gebiete wie z. B. Nacherschließung mit Medien, Verbesserung der Erreichbarkeit oder des Zuschnitts bestimmter Areale innerhalb des Gebietes sowie neue Gewerbezentren werden nur gefördert, wenn diese mindestens zu zwei Dritteln mit Betrieben, in der Regel durch Absichtserklärungen belegt, besiedelt werden. Bei Qualitätsverbesserungen bezieht sich die vorgenannte Belegungsanforderung auf die in der Qualität zu verbessernden Flächengrößen.

3.1.3 Eine Erweiterung bestehender Ansiedlungs- und Gewerbeflächen (Industrie- und Gewerbegebiete, Gewerbezentren) wird nur dann gefördert, wenn mindestens 80 v. H. der vorhandenen Ansiedlungs- und Gewerbeflächen belegt sind und mit der Erweiterung zugleich eine Neuansiedlung oder Erweiterung von Gewerbebetrieben mit einem unmittelbaren Aufwuchs von Dauerarbeitsplätzen verbunden ist. Der Erweiterung ist die Errichtung einer weiteren Ansiedlungs- und Gewerbefläche in der betreffenden Gemeinde gleichgestellt. Eine reine Vorraterschließung neuer Ansiedlungs- und Gewerbeflächen, auch wenn es sich um Revitalisierung von Altstandorten handelt, ist nicht förderfähig.

3.1.4 Fördervoraussetzung für die Nr. 3.1.2 und 3.1.3 ist die Vorlage einer mittelfristigen Planung und Priorisierung der Gewerbeflächenentwicklung auf regionaler Ebene (z. B. gemeinschaftlich durch mehrere ggf. benachbarte Kommunen, innerhalb des Landkreises oder auch mehrerer Landkreise bzw. Planungsregionen umfassend).

3.1.5 Bei infrastrukturellen Erschließungsmaßnahmen wird vorausgesetzt, dass Versorgungs-, Verkehrs- und Kommunikationsunternehmen einen angemessenen Beitrag leisten.

3.1.6 Die Belegung von Industrie- und Gewerbegebieten sowie Gewerbezentren mit Unternehmen des Einzelhandels ist nicht zulässig. Sollte im Einzelfall in geringem Umfang eine solche Belegung erfolgen, so sind die förderfähigen Kosten entsprechend zu kürzen.

3.1.7 Die Tragfähigkeit der Folgekosten ist durch den Zuwendungsempfänger der Infrastrukturmaßnahme in geeigneter Form nachzuweisen.

3.2 Integrierte regionale Entwicklungskonzepte und Regionalmanagement (Teil II B Nummern 4.1 und 4.2 des Koordinierungsrahmens)

Integrierte Regionale Entwicklungskonzepte und Regionalmanagements werden unter folgenden landesspezifischen Regelungen gem. Teil II B Nummer 4.1 und 4.2 des Koordinierungsrahmens gefördert:

Der räumliche Zuschnitt der Regionen im Sinne des Teil II B Nummer 4.1 und 4.2 des Koordinierungsrahmens soll sich an den räumlichen Abgrenzungen der fünf regionalen Planungsgemeinschaften gem. Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG) vom 28.4.1998 (GVBl. S. 255), zuletzt geändert durch § 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 19.12.2007 (GVBl. S. 466) orientieren:

- Altmark (Landkreis Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Stendal),
- Magdeburg (Landkreis Börde, Landkreis Jerichower Land, Landkreis Salzlandkreis, kreisfreie Stadt Magdeburg),
- Anhalt-Bitterfeld-Wolfen (Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Landkreis Wittenberg, kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau),
- Halle (Landkreis Burgenlandkreis, Landkreis Saalekreis, kreisfreie Stadt Halle sowie das Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz, das dem Landkreis Mansfelder Land in den Grenzen vom 30.6.2007 entspricht) und
- Harz (Landkreis Harz sowie das Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz, das dem Landkreis Sangerhausen in den Grenzen vom 30.6.2007 entspricht).

Die Regionen können abweichende Eigenbezeichnungen führen.

3.3 Kooperationsnetzwerke und Innovationscluster (Teil II B Nummern 4.2 und 4.3 des Koordinierungsrahmens)

Kooperationsnetzwerke und Innovationscluster erhalten die höchstmögliche Förderung gemäß Koordinierungsrahmen.

Für zuwendungsfähige Personalausgaben können zur Verfahrensvereinfachung Pauschalwerte gemäß Abschnitt 2, Nr. 4.2 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6.6.2016) zur Anwendung kommen. Sofern ausschließlich diese Pauschalwerte angewandt werden, erübrigt sich eine zusätzliche Prüfung des Besserstellungsver-

botes. Sofern eine Prüfung des Besserstellungsverbotes erforderlich ist, können die Regelungen des Abschnitts 2 Nr. 9, 6. Absatz des genannten Erlasses (Selbstauskunftspflicht sowie Plausibilitätsprüfung im Antragsverfahren und bei der Prüfung des Verwendungsnachweises) angewandt werden.

3.4 Planungs- und Beratungsleistungen (Teil II B Nummer 4.4 des Koordinierungsrahmens)

Durch den Vorhabenträger ist in geeigneter Form darzulegen, dass die zu fördernden Planungs- und Beratungsleistungen Voraussetzung zur Umsetzung einer nach der Gemeinschaftsaufgabe förderfähigen Infrastrukturmaßnahme sind. Solche Leistungen können in der Vorbereitungsphase insbesondere Altlastenrecherchen, Untersuchungen der verkehrstechnischen Anschließung sowie Kosten- und Ertragskalkulation (einschließlich Folgekosten) sein.

3.5. Regionalbudget (Teil II B Nummer 4.5 des Koordinierungsrahmens)

Die Förderung von Regionalbudgets erfolgt gemäß Anlage 1.

4. Förderung der touristischen Infrastruktur

4.1 Zuwendungsempfänger können nur Gebietskörperschaften oder kommunale Zweckverbände sein, die der Kommunalaufsicht unterstehen.

4.2 Fördergebiete und Projekte

Eine Förderung von Vorhaben und Projekten der touristischen Infrastruktur erfolgt nur bei Vorliegen eines touristischen Konzeptes, in welches das Vorhaben sinnvoll eingepasst werden kann und nur in Gebieten mit touristischer Präferenz. Diese ist gegeben für

- a) Harz, Altmark (einschließlich Drömling, Colbitz-Letzlinger-Heide, Elbe-Havel-Winkel), Weinregion Saale-Unstrut, Dessau-Wörlitzer-Gartenreich,
- b) Kur- und Erholungsorte,
- c) Orte mit Weltkulturerbestätten,
- d) Orte mit Bauwerken der Straße der Romanik,
- e) Orte, in denen bedeutende Musiker gewirkt haben,
- f) Orte, die im Rahmen der Konzeption „Blaues Band“ in die erste und zweite Priorität eingestuft wurden,
- g) Orte mit Lutherstätten erster Priorität,
- h) Orte des Landesprojektes Gartenträume,
- i) Orte, die archäologisch von herausragender Bedeutung sind, wie der Fundort der „Himmelsscheibe“,
- j) Orte, die im räumlichen Zusammenhang mit der touristischen Markensäule „Himmelswege“ stehen,
- k) im Landesradverkehrsplan ausgewiesene Radwege der Klasse 1 und 2,
- l) Radwege, durch die eine Vernetzung der landesbedeutenden Tourismusthemen („Luther und Reformation“, „Bauhaus und Moderne“, „UNESCO Welterbe“, „Blaues Band“,

„Gartenträume“, „Straße der Romanik“, „Himmelswege“) und den Radwegen der Klasse 1 und 2 des Landesradverkehrsplanes erreicht wird,

- m) Orte, in denen Bundes- und Landesgartenschauen stattfinden,
- n) Orte des Landesprojektes „Bauhaus und Moderne“ in Sachsen-Anhalt,
- o) Orte in unmittelbarer Angrenzung an Großschutzgebiete in Sachsen-Anhalt mit besonderer Bedeutung für den Wandertourismus.⁶

4.3 Förderausschluss

Von der Förderung sind insbesondere folgende Vorhaben ausgeschlossen:

- a) Errichtung und Ausbau von Campingplätzen,
- b) Errichtung und Ausbau von Thermalbädern, sofern sie nicht zur kurtouristischen Infrastruktur gehören,
- c) Neuerrichtung von Hallen- und Erlebnis-/Freizeit- und Kombibäder (die Modernisierung und der Ausbau von touristischen Bädern ist förderfähig),⁷
- d) Errichtung und Ausbau von Sportstätten,
- e) Errichtung und Ausbau von Radwegen, soweit sie nicht nach Nummer 4.2 Buchst. k und l förderfähig sind.

4.4 Die Nummern 3.1.2 bis 3.1.5, 3.1.7 und 3.4 gelten analog.

5. Ausnahmeregelung

In begründeten Fällen kann das Ministerium Ausnahmen von Nummern 2. bis 4. dieser Richtlinie zulassen. Das Ministerium wird den Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landtages im Nachgang in angemessener Weise informieren.

6. Der Zuwendungsempfänger hat sämtliche mit dem Projekt im Zusammenhang stehenden Originalbelege (z. B. Rechnungen) sowie die entsprechenden Zahlungsbelege im Original mindestens zehn Jahre nach Ablauf der Projektlaufzeit aufzubewahren. Der Zuwendungsempfänger kann zur Aufbewahrung der erforderlichen Belege schon vor Vorlage des Verwendungsnachweises - ergänzend zu Nummer 6.9 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN Best-P, Anlage 2 der VV-LHO) - auch Bild- oder Datenträger verwenden, deren Aufnahme und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. Die Übereinstimmung der elektronischen Dokumente mit den Originalen ist vom Zuwendungsempfänger auf Verlangen jederzeit nachzuweisen. Darüber hinausgehende auf steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften beruhende Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt

7. Übergangsvorschrift

Anträge, die vor Veröffentlichung dieses RdErl. eingereicht wurden, werden nach den bisherigen Regelungen entschieden, soweit für den Antragssteller durch die neuen Regelungen

⁶ Die Bedeutung für den Wandertourismus ist durch ein regionales Wanderkonzept und durch die Ausweisung von Wanderwegen zu belegen.

⁷ Die touristische Relevanz der Badeeinrichtung ist durch ein touristisches Konzept und durch die überwiegende Nutzung (>50% der Besucher) durch Touristen zu belegen.

gen eine Verschlechterung eintritt und die Änderungen der Landesregelungen nicht durch übergeordnetes Recht erfolgte. Voraussetzung hierfür ist, dass innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieses RdErl. alle Bewilligungsvoraussetzungen vorliegen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

Anlage 1

Regionalbudgets

Auf der Grundlage des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) ermöglicht das Land Sachsen-Anhalt den Regionen des Landes die Inanspruchnahme von Regionalbudgets.

Regionen im Sinne des Regionalbudgets sind die fünf regionalen Planungsgemeinschaften gem. Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG) vom 28.4.1998 (GVBl. S. 255), zuletzt geändert durch § 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 19.12.2007 (GVBl. S. 466):

- Altmark (Landkreis Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Stendal),
- Magdeburg (Landkreis Börde, Landkreis Jerichower Land, Landkreis Salzlandkreis, kreisfreie Stadt Magdeburg),
- Anhalt-Bitterfeld-Wolfen (Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Landkreis Wittenberg, kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau),
- Halle (Landkreis Burgenlandkreis, Landkreis Saalekreis, kreisfreie Stadt Halle sowie das Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz, das dem Landkreis Mansfelder Land in den Grenzen vom 30.6.2007 entspricht) und
- Harz (Landkreis Harz sowie das Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz, das dem Landkreis Sangerhausen in den Grenzen vom 30.6.2007 entspricht).

Die Regionen können abweichende Eigenbezeichnungen führen.

(1) Grundlage der Bewilligung eines Regionalbudgets ist ein funktionierendes Regionalmanagement und/oder ein tragfähiges integriertes regionales Entwicklungskonzept.

(2) Die Regionen können mit diesem Regionalbudget Vorhaben durchführen zur

- Verbesserung der regionalen Kooperation,
- Mobilisierung und Stärkung regionaler Wachstumspotentiale,
- Verstärkung von Maßnahmen des Regionalmarketings oder
- Verbesserung der Fachkräfteversorgung.

(3) Für die Höhe der Förderung gilt der Koordinierungsrahmen.

(4) Eine Region kann grundsätzlich nur mit einem Regionalbudget unterstützt werden.

(5) Mit dem Regionalbudget darf keine direkte Förderung einzelner gewerblicher Unternehmen erfolgen.

(6) Personalkosten des Antragstellers sind nicht förderfähig.

(7) Projekte, die über ein Regionalmanagement oder über ein Clustermanagement bzw. Kooperationsnetzwerk gefördert werden bzw. wurden, dürfen nicht erneut über ein Regionalbudget gefördert werden.

(8) Bei Antragstellung ist durch den Antragsteller eine regionalwirtschaftliche Analyse, die Aussagen zur inhaltlichen Ausrichtung, zu Arbeitsschwerpunkten bzw. über das/die beabsichtigte/n Thema/Themen einschließlich Begründung und zur Finanzierung des Regionalbudgets enthält, für die Laufzeit des Regionalbudgets vorzulegen. Dem Antrag ist eine Maßnahmenliste/Produktliste (Gutachten, Studien, Workshops, Tagungen, Konferenzen, Publikationen etc.) über Maßnahmen/Produkte beizufügen, die innerhalb der dreijährigen

Laufzeit umgesetzt werden sollen. Die einzelnen Maßnahmen/Produkte sind finanziell zu untersetzen.

(9) Die Projekte sollen zur Ergebnisdarstellung und Feststellung der Zielerreichung überprüfbare Ziel- und Ergebnisindikatoren beinhalten.

(10) Es werden nur Regionalbudgets mit wirtschaftlichem Bezug genehmigt.

(11) Des Weiteren gilt Folgendes:

- a. Beantragte Regionalbudgets müssen kreisübergreifende (regionale) Themen zum Inhalt haben.
- b. Zuwendungsempfänger können nur Landkreise, kreisfreie Städte und die regionalen Planungsgemeinschaften sein.
- c. Die Ausführung, der Betrieb und die Vermarktung können vom Zuwendungsempfänger an natürliche oder juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, unter Beachtung der Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen übertragen werden.
- d. Dem Antrag ist eine Erklärung des Regionalmanagers bzw. des Clustermanagers sowie des Zuwendungsempfängers beizufügen, dass die geplanten Projekte keine inhaltlichen, personellen und finanziellen Überschneidungen mit bereits geförderten Projekten insbesondere des Regionalmanagements oder evtl. vorhandener Clustermanagementprojekte aufweisen. Die Trennung ist in jedem Fall sicherzustellen und ggf. im Einzelnen zu dokumentieren.
- e. Dem Antrag ist eine Bestätigung beizufügen, die die Projekte als anerkannte regionale Projekte ausweist (z. B. durch Beschluss der Regionalen Planungsversammlung, Kreistagsbeschlüsse). Das regionale Votum ist zu begründen und der Projektauswahlprozess ist zu dokumentieren.
- f. Die Einhaltung einschlägiger Vergabe und Ausschreibungsverfahren ist bei der Umsetzung des Vorhabens zu beachten und auf Anforderung nachzuweisen.
- g. Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt ist Antrag annehmende und Antrag bearbeitende und bewilligende Stelle. Die Auszahlung von Fördermitteln aus dem jeweiligen Regionalbudget erfolgt durch Nachweis auf Antrag bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt.
- h. Die Investitionsbank beteiligt, soweit für die Bewilligung erforderlich, die fachlich zuständigen Ressorts der Landesregierung.
- i. Die Förderung von Personalkosten als laufende Kosten eines Vorhabens im Sinne einer institutionellen Förderung ist ausgeschlossen.

(12) In den Nebenbestimmungen werden insbesondere jährliche Berichtspflichten festgelegt.

